OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351836/2/GS**

Datum: **Linz, 11. März 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Jänner 2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung von Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Jänner 2026, GZ: SO/SH, wird wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 07. Jänner 2026 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.
Begründend verweist die belangte Behörde auf ihr Schreiben vom 07. Jänner 2026, in dem die Bf im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht zur Vorlage verschiedener Unterlagen bzw. Urkunden aufgefordert worden sei. Da die Bf die angeführten Unterlagen nicht vollständig übermittelt habe und somit die soziale Notlage nicht beurteilt werden habe können, sei der Antrag zurückzuweisen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 02. März 2026, in der vorgebracht wurde, dass die Bf die Entscheidung für ungerecht halte und sie um erneute Prüfung des Antrages ersuche.

3. Mit Vorlageschreiben vom 09. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in die mittels Beschwerde vorgelegten Unterlagen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Überdies wurde von den Parteien eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: B__, lebt in einer Mietwohnung in C-Straße. Die Bf hat mit Antrag vom 07. Jänner 2026 bei der belangten Behörde eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt.
Mit Schreiben der Behörde vom 07. Jänner 2026 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht nachweislich ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrages folgende, bei der Antragstellung fehlende, Auskünfte zu erteilen:

„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

und folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen weiteren Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. Scheidungsvergleich
d. Nachweis über Pensionsanspruch in Bosnien
e. AMS Betreuungsvereinbarung
f. Gültiger Aufenthaltstitel
g. Wohnbeihilfebescheid bzw. Ansuchen auf Wohnbeihilfe"

Die Bf wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Von der Bf wurden folgende der geforderten Unterlagen nicht vorgelegt:
- Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen weiteren Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot
- Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank
- -Wohnbeihilfebescheid bzw. Ansuchen auf Wohnbeihilfe.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Jänner 2026 wurde unter Hinweis auf diese fehlenden Unterlagen der Antrag vom 07. Jänner 2026 zurückgewiesen.

Im Beschwerdeverfahren wurden von der Bf keine weiteren Unterlagen vorgelegt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verfahrensakt und kann der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden. Festgehalten wird, dass auch im Beschwerdeverfahren von der Bf keine weiteren Unterlagen vorgelegt wurden. Zu den nicht vorgelegten Unterlagen wird ausgeführt, dass von der belangten Behörde auf den eingereichten Kontoauszügen vom Girokonto Gutschriften von einem weiteren auf den Namen der Bf lautenden Konto, das der Behörde nicht übermittelt wurde, festgestellt wurden. Darüber hinaus wurde der Behörde auch nicht bekannt gegeben, wofür die Bf monatlich Beiträge an die

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen überweist. Der Behörde ist es daher nicht möglich festzustellen, ob Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit verschwiegen werden. Zur Beurteilung einer sozialen Notlage sind für die Behörde neben Kontoauszügen sämtliche Angaben der Bank in Form einer Finanzprodukteübersicht erforderlich. Der Antrag auf Wohnbeihilfe dient dem Nachweis, ob die Bf Leistungen Dritter gem. § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG verfolgt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.
(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.
(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.
(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.
(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.
(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.

(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(4) Sanktionen, die gemäß § 19 verhängt wurden, sind nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, wie sie sich für die Behörde im Zeitpunkt der Bescheiderlassung dargestellt haben. (Anm: LGBl.Nr. 98/2025)"

5.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrages wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend vollständig nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unter-

lagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf zwar Unterlagen vorgelegt hat, nicht jedoch folgende Unterlagen übermittelt hat:

- Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen (!) weiteren Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot
- Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank
- Wohnbeihilfebescheid bzw. Ansuchen auf Wohnbeihilfe.

Die Bf ist somit dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde nicht vollständig nachgekommen. Den von der Bf übermittelten Unterlagen kommen in Bezug auf Vollständigkeit keine Beweiskraft zur umfassenden Beurteilung der Einkommenssituation der Bf zu. Im Beschwerdeverfahren wurden von der Bf keine Unterlagen vorgelegt.Die Vorlage der geforderten Unterlagen wäre der Bf jedenfalls zumutbar gewesen. Die von der Behörde angeforderten Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch Leistungen Dritter bzw. das Vorhandensein von Vermögen zum Antragszeitpunkt, ermitteln zu können. Hingewiesen wird diesbezüglich auf die auf den vorgelegten Girokontoauszügen aufscheinenden Gutschriften von einem weiteren auf den Namen der Bf lautenden Konto, das der Behörde nicht übermittelt wurde. Weiters überweist die Bf monatlich Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen. Der Behörde ist es daher nicht möglich festzustellen, ob Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit verschwiegen werden.
Die im Antragsformular lediglich nicht ausgefüllten bzw. nicht beantworteten Fragestellungen bezüglich eines vorhandenen Vermögens sind zur endgültigen Beurteilung einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal die Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG i.V.m. § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 1 und § 18 Oö. SOHAG zeigen, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist. Bloße Behauptungen erachtet der Gesetzgeber definitiv nicht für ausreichend, ebenso wenig unbestimmte ausgedruckte Produktübersichten.
Die Bf hat ihre Mitwirkungspflicht sohin verletzt und ist dieser Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren nachgekommen, sodass ihre Beschwerde mangels Vorliegens einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung, ob sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 letzter Satzteil Oö. SOHAG zurückzuweisen war.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger